

EEG 2023: Zusammenfassung wichtige Änderungen für PV (Stand 23.10.22)



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS)
Landesverband Franken e.V.

Allg.: Zielwert für 2030: 200 GW gesamt: Für 2040: 400 GW (verstetigt)

Zubaupfade für PV durchschnittlich 16 GW pro Jahr bis 2030.

(7 GW für 2022, 9 GW 2023, 13 GW 2024, 18 GW 2025, 22 GW 2026, 22 GW 2027, 22 GW 2028 ff).

Förder-Degressionsmechanismus: Bis Januar 2024 keine Förderdegression. Um 0,5 bis 1,5 Ct erhöhte Vergütungssätze für Überschusseinspeisung im Vgl. zu Werten von April 2022.
Ab 2024 Förderdegressionen nur halbjährlich je (01.02. und 01.08.) mit je 1% als fixe Absenkung.

Neue erhöhte Fördersätze für Volleinspeiseanlagen ab IBN-Datum 30.07.2022 und der Anmeldung beim VNB als erhöhte Volleinspeiseanlage.

Die AW Solar betragen hier 13,4 Ct bis 10 kWp, 11,3 Ct bis 100 kWp, 9,4 Ct bis 300 kWp (2022), 8,1 Ct bis 1000 kWp (IBN ab 2023). EEG-Vergütung bis 100 kWp = AW Solar-0,4 Ct. (13,0 bis 10kWp; 10,9 bis 100kWp)
Neue Vergütungsart: PV-Anlagen bis 20 kWp im Garten oder Nebengebäuden, wenn Hausdach für PV ungeeignet ist. (FF-Vergütung Gartenanlage, Gebäudevergütung Nebengebäude) Achtung: Gartenanlage genehmigungspflichtig. Konsequenz unterschiedlich hoher Vergütungssätze in der Praxis: Es werden oft zwei Anlagen parallel in Betrieb gehen, um Dächer voll zu belegen, v.a. bei DV-Quoten unter 30%: 1. Anlage zur Volleinspeisung; 2.(kl.) Anlage für PV-Direktverbr. mit Überschusseinsp. „DV-optimiert“ (70-100%).

Wegfall der EEG-Umlage für PV-Betreiberkonzepte aller Art. (Eigenversorgung, PV-Stromdirektlieferung, Mischformen) seit 01.07.2022. Gilt für Neu- wie für Bestandsanlagen sowie für alle Anlagenarten und -größen. Damit entfällt auch Pflicht für PV-Erzeugungszähler mit Ausnahme folgender Konstellationen: Anlage(n) aus Marktintegrationsmodell 04/2012 bis 07/2014 >10 kWp; Mieterstromzuschlag; vergüteter Selbstverbrauch 01/2009 bis 03/2012); Kaskadenmessungen PV/BHKW). §58 bis 69 „ersatzlos weg“.

Wegfall der 70% Einspeisebegrenzung für Neuanlagen mit IBN ab 15.09.2022 **bis 25 kWp** und sämtlichen Bestandsanlagen bis 7,0 kWp ab 01.01.2023, gilt hier „bei Antrag“ auch nachträglich.

Anlagen über 300 kWp – 750 kWp: Für IBN im Jahr 2022: Dachanlagen können weiterhin wählen zwischen
A) DV + MP mit (neu!) maximal 80% vergütungsfähiger Erzeugungsmenge, Rest sollte selbst verbraucht oder/und „sonstig direktvermarktet“ werden (MW Solar = monatsdurchschnittlicher Börsenpreis)
B) Bei IBN ab 01.01.2023 entfällt „300-750“-Regelung gänzlich, Vollförderung bis zu 1.000 kWp möglich.

Anlagen über 750 kWp: Ausschreibungsgrenze erhöht sich zum 01.01.2023 auf 1 MWp, sowohl für Gebäude - als auch für FF-Anlagen; über 1 MWp muss/darf man in die Ausschreibung, sofern EEG-Förderung gewünscht. Bürgerenergiegenossenschaften (mit erhöhten Anforderungen als bisher) können PV-Anlagen ohne Ausschreibung bis zu 6 MWp umsetzen (AW Solar hier ca. 5,5 Ct/kWh). NEU: Randstreifen für förderfähige Freiflächenanlagen auf 500 Meter (!) deutlich ausgeweitet.

Mieterstrom: Mieterstromzuschlag degradiert bis 12/2022, danach bis 01/2024 eingefroren. Mieterstromzuschlagförderersätze für 2023 stehen noch nicht fest. Strenge EnWG-Fördervoraussetzungen beim „Fördermodell“ bleiben. „Der „kleine“ (ungeförderte) Mieterstrom wird liberalisiert und entbürokratisiert.

Agri-PV Anlagen: Agri- und Floating-PV kommen ins normale EEG, fixe Marktprämie entfällt, horizontale Agri-PV mit 1,2 Ct/kWh Extra-Zuschlag für IBN 2023.

Dies ist eine verkürzte Zusammenfassung. Alle Angaben ohne Gewähr. Es gilt der im Bundesgesetzblatt am am 12.10.22 novellierte Gesetzestext. Ihre DGS Franken (www.dgs-franken.de).